

Bundesarbeitsgericht

Urt. v. 16.03.2016, Az.: 4 AZR 421/15

Die "Ausschlussfrist" kann nicht durch eine Klage ersetzt werden

Sieht ein Tarifvertrag vor, dass Arbeitnehmer (wie Arbeitgeber), die gegen den anderen Partner noch Ansprüche geltend machen wollen, dafür spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb geltend machen müssen, so kann diese Frist nicht durch die Erhebung einer Klage vor dem Arbeitsgericht ersetzt werden. Das bedeutet: Geht beim Arbeitsgericht die Klage eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers ein, erfährt der Arbeitgeber davon aber offiziell erst nach Ablauf der im Tarifvertrag vorgesehenen Ausschlussfrist, so geht die Klage ins Leere. Der Arbeitgeber kann - muss aber nicht mehr auf die Forderungen seines ehemaligen Mitarbeiters eingehen.

Quelle: Wolfgang Büser

Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist durch Klageerhebung; Geltendmachung eines Anspruchs durch rechtsgeschäftliche Erklärung an den Empfänger; Keine Fristwahrung bei Zustellung der Klage nach Fristablauf an den Gläubiger

Gericht: BAG

Datum: 16.03.2016

Aktenzeichen: 4 AZR 421/15

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2016, 13295

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

LAG Berlin-Brandenburg - 29.04.2015 - AZ: 23 Sa 232/15

Rechtsgrundlagen:

TV-L § 37 Abs. 1

TV-L § 24 Abs. 1

BGB § 187 Abs. 1

BGB § 188 Abs. 2

BGB § 130

BGB § 132

ZPO § 167

ZPO § 166 Abs. 1

ZPO § 191

ZPO § 192

ArbGG § 45

RsprEinhG § 2

RsprEinhG § 11

Fundstellen:

BAGE 154, 252 - 267

AP-Newsletter 2016, 214

ArbR 2016, 458

ArbRB 2016, 261-262

AuA 2016, 746

AuA 2016, 241

AUR 2016, 215-216

AuUR 2016, 215-216

AuUR 2017, 129

BB 2016, 817 (Pressemitteilung)

BB 2016, 2099

DB 2016, 14

DB 2016, 7

DB 2016, 2611-2612

DStR 2016, 2713-2714

EWiR 2016, 611

EzA-SD 7/2016, 15 (Pressemitteilung)

EzA-SD 18/2016, 11

FA 2016, 324

FA 2016, 357

FSt 2017, 570

JuS 2017, 76

Life&Law 2016, 843

LL 2016, 843

MDR 2016, 10

NJW-Spezial 2016, 594

NZA 2016, 7

NZA 2016, 1154-1160

öAT 2016, 207

RiA 2017, 66

schnellbrief 2016, 63

SPA 2016, 63

StX 2016, 255-256

ZIP 2016, 27

ZTR 2016, 192

ZTR 2016, 564-569

BAG, 16.03.2016 - 4 AZR 421/15

Orientierungssatz:

1. Für die Rechtswirkung der schriftlichen Geltendmachung eines Anspruchs kommt es im Hinblick auf die Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist auf den Zugang einer solchen rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung beim Empfänger an.
2. Der Senat hält § 167 ZPO bei der Wahrung einer Frist, die auch durch eine außergerichtliche Geltendmachung eingehalten werden kann, bereits aus grundsätzlichen Erwägungen für nicht anwendbar. Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedurfte es jedoch nicht.
3. Für die Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist, die vom Gläubiger eines Anspruchs eine schriftliche Geltendmachung verlangt, reicht es nicht aus, wenn eine Klage, in der der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, zwar vor dem Fristablauf beim Arbeitsgericht eingeht, dem Schuldner jedoch erst nach dem Fristablauf zugestellt wird. § 167 ZPO findet jedenfalls auf die Wahrung einer in einem Tarifvertrag geregelten und durch ein einfaches Schreiben einzuhaltenden Ausschlussfrist keine Anwendung.

Amtlicher Leitsatz:

§ 167 ZPO findet auf die Wahrung einer in einem Tarifvertrag geregelten und durch ein einfaches Schreiben einzuhaltenden Ausschlussfrist keine Anwendung.

Verhältnis zu bisheriger Rechtsprechung:

Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, zB BAG 19. Juni 2007 - 1 AZR 541/06 -; 4. November 1969 - 1 AZR 141/69 -; Abgrenzung zu BAG 22. Mai 2014 - 8 AZR 662/13 - BAGE 148, 158; Ablehnung von BGH 17. Juli 2008 - I ZR 109/05 - BGHZ 177, 319

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.